

Vorwort zu dieser Ausgabe	S. 2
1. Die Entwicklung im Geschäftsjahr 2017 Bericht des Vorstands auf der Verwaltungsratssitzung	S. 3
2. Neu im Aufsichtsrat: Ann-Kristin Bernhardt-Weiß Verwaltungsrat wählt neues Mitglied	S. 4
3. EZVKGrund: Erhöhte Aufwendungen ab 2018 Stufe 2 der Finanzierungsmaßnahmen	S. 5
4. Was bringt das Betriebsrentenstärkungsgesetz? Staatliche Zuschüsse für Arbeitgeber	S. 5
5. Startgutschriften für rentenferne Versicherte Weitere Neuregelung	S. 7
6. Sanierungsgeld in der Rechtsprechung Aktueller Stand	S. 8
7. Rechengrößen und Beitragsbemessungsgrenzen 2018	S. 9

EZVK

Anstalt des öffentlichen Rechts

Holzhofallee 17 a

64295 Darmstadt

Tel. 06151 3301-199

Fax 06151 3301-155

E-Mail beratung@ezvk.de

www.ezv.de

... bei der Rente für Sie da.



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Jahreswechsel ist meist Anlass, um für das kommende Jahr Pläne zu schmieden und neue Ziele zu festzulegen. Gerne nutze ich die Gelegenheit, um Ihnen dafür alles Gute und viel Erfolg zu wünschen.

Im vergangenen Jahr blickten wir auf 50 Jahre EZVK zurück. 50 Jahre EZVK bedeutet: 50 Jahre Sicherheit, Verlässlichkeit, Zusammenarbeit und Wertschöpfung im Dienst der Zusatzversorgung für Kirche und Diakonie. Das ist eine Leistung, auf die wir zu Recht stolz sein können. Und mit „wir“ meine ich nicht nur die EZVK als durchführende Einrichtung, sondern auch Sie als unsere beteiligten Arbeitgeber.

Seit 50 Jahren sorgen Sie dafür, dass Ihre Beschäftigten eine gute betriebliche Altersversorgung erhalten, und zeigen damit soziale Verantwortung. In Zeiten des Fachkräftemangels ist die Zusatzversorgung darüber hinaus ein durchaus schlagkräftiges Argument für einen Arbeitsplatz in Kirche und Diakonie. Für die Beschäftigten kann die Betriebsrente einen wesentlichen Unterschied im Ruhestand ausmachen. Im Kontakt mit unseren Rentnerinnen und Rentnern erfahren wir immer wieder, wie wichtig die Zusatzversorgung für die einzelnen ist. Zusatzversorgung lohnt sich also in jeder Hinsicht.

Mehr über die Entwicklung der EZVK erfahren Sie in unserem Jahresbericht, der wegen unseres Jubiläums diesmal etwas umfangreicher ausgefallen ist. Sie können den Jahresbericht auf unserer Website im Downloadbereich unter „Sonstige Themen“ herunterladen.

Welche Veränderungen sich im neuen Jahr für Sie ergeben, erfahren Sie in dieser EZVK aktuell. Und das ist so einiges: Neben den geänderten Finanzierungssätzen werden vor allem das Betriebsrentenstärkungsgesetz sowie die Entscheidungen über die Startgutschriften und das Sanierungsgeld uns in nächster Zukunft beschäftigen.

Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Schulze Schwienhorst

Stephan Schulze Schwienhorst

Vorstandsvorsitzender der Evangelischen Zusatzversorgungskasse

Für die Zukunft gestalten
Der Jahresbericht 2016
zum 50-jährigen Jubiläum der EZVK



EZVK
EVANGELISCHE
ZUSATZVERSORGUNGSKASSE

Jahresbericht zum
50-jährigen Jubiläum
(auf www.ezvk.de).

1. Die Entwicklung im Geschäftsjahr 2017

Zu Beginn der letzten Verwaltungsratssitzung am 17. November 2017 in Wiesbaden berichtete der Vorstandsvorsitzende der EZVK Stephan Schulze Schwienhorst über die Geschäftstätigkeit im laufenden Jahr und über mögliche zukünftige Entwicklungen. Im Zentrum standen dabei die Ergebnisse der Pflicht- und der freiwilligen Versicherungen (EZVKGrund, EZVKPlus und EZVK Unterstützungskasse) sowie die Kapitalanlage. Insgesamt verlief das Geschäftsjahr 2017 erfolgreich.

In der Pflichtversicherung EZVKGrund wird voraussichtlich ein Beitragswachstum von knapp 7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr 2016 erreicht werden. Dies geht in erster Linie auf ein Entgeltwachstum bei Kirche und Diakonie zurück. Aufgrund des Niedrigzinsumfelds auf den Kapitalmärkten entsteht dennoch ein negatives Ergebnis im Jahresüberschuss. Das fällt jedoch weit geringer aus als in der ur-

- Geschäftsjahr 2017 verlief planmäßig
- Situation auf den Kapitalmärkten sorgt jedoch weiter für Druck



Stephan Schulze Schwienhorst, Vorstandsvorsitzender der EZVK, erläutert auf der Verwaltungsratssitzung den Geschäftsverlauf im Jahr 2017.

sprünglichen Planung angenommen. Der Vorstand geht davon aus, dass sich diese Deckungslücke mit fortschreitender Umsetzung der Finanzierungsmaßnahmen wie geplant verringern wird.

Die freiwillige Versicherung hat sich mit einem Beitragswachstum von fast 20 Prozent sehr gut entwickelt. Der erwirtschaftete Jahresüberschuss von voraussichtlich 1,9 Mio. Euro wird für die Überschussbeteiligung und zum Aufbau von Reserven verwendet.

Die Kapitalanlagen entwickelten sich zufriedenstellend. Die Erträge und die aufgebauten Bewertungsreserven werden voraussichtlich ausreichen, um die Zielverzinsungen für das Jahr 2017 zu erreichen. Die EZVK-Kapitalanlage teilt sich auf in Rentenanlagen (62 Prozent), Aktien (21 Prozent) und Alternative Investments (17 Prozent). Während die Wertentwicklung der Rentenanlagen stagnierte, konnten die Aktien sehr positive Gewinne verbuchen.

Die Alternative Investments, wie zum Beispiel Immobilien oder Infrastrukturprojekte, haben eine zufriedenstellende Entwicklung verbucht. Insgesamt profitieren die Renditeerwartungen der Kasse von der breiten Diversifikation der Kapitalanlagen auf viele Anlageklassen, stehen jedoch aufgrund der angespannten Lage auf den Finanz- und Kapitalmärkten weiterhin unter starkem Druck.

2. Neu im Aufsichtsrat: Ann-Kristin Bernhardt-Weiß



Ann-Kristin Bernhardt-Weiß

Auf seiner Sitzung am 17. November 2017 wählte der Verwaltungsrat Ann-Kristin Bernhardt-Weiß aus dem Kreis der Versicherten zum neuen Mitglied im Aufsichtsrat. Notwendig geworden war die Wahl durch das Ausscheiden von Petra Hegt im vergangenen Jahr.

Frau Bernhardt-Weiß ist als Sozialpädagogische Fachkraft bei der Bremischen Evangelischen Kirche tätig. Sie verfügt über langjährige Erfahrungen als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie in der Gesamtmitarbeitervertretung. Die EZVK kennt sie ebenfalls schon länger, da sie seit 2011 Mitglied im Verwaltungsrat war. Wir wünschen Frau Bernhardt-Weiß einen guten Start im Aufsichtsrat und freuen uns auf die Zusammenarbeit mit ihr.

3. EZVKGrund: Erhöhte Aufwendungen ab 2018

Ab 1. Januar 2018 gelten neue Beitragssätze für die Pflichtversicherung EZVKGrund. Sie finden für alle Arbeitgebergruppen Anwendung, unabhängig vom Datum ihres Beitritts zur Kasse.

Das bedeutet:

- Der Beitrag für die EZVKGrund steigt von 4,8 Prozent auf 5,2 Prozent. Soweit der verminderte, auf 4 Prozent festgesetzte Pflichtbeitrag zur Anwendung kommt, verringern sich die Versorgungspunkte auf 76,92 Prozent der Versorgungspunktezahl bei regulärer Beitragszahlung.
- Abweichende Finanzierungssätze gelten bis auf Weiteres für den Bereich der früheren KZVK Baden („Bestand Karlsruhe“). Hier steigt der Beitrag für die EZVKGrund von 5,2 auf 5,4 Prozent.

Beitragssatz für
EZVKGrund ab 2018:
5,2/5,4 Prozent

4. Was bringt das Betriebsrentenstärkungsgesetz?

Am 1. Januar 2018 trat das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) in Kraft. Der Zweck des Gesetzes ist die Stärkung der betrieblichen Altersversorgung vor allem in kleinen und mittleren Betrieben. Einige der darin enthaltenen Regelungen gelten auch für die Zusatzversorgung.

■ Neuer Förderbeitrag für Arbeitgeber (§ 100 EStG)

Arbeitgeber können seit Jahresbeginn einen staatlichen Zuschuss erhalten, wenn sie für gering verdienende Beschäftigte (Bruttoeinkommen bis zu 26.400 Euro jährlich) eine Altersversorgung in Höhe von mindestens 240 Euro jährlich finanzieren. Die Förderung erfolgt in Form einer Lohnsteuerersparnis: Der Arbeitgeber kann 30 Prozent des Beitrags von der Lohnsteuer einbehalten oder erhält sie vom Finanzamt zurückerstattet. Die Förderung ist begrenzt auf Beiträge bis zu maximal 480 Euro, auch wenn der tatsächlich geleistete Beitrag höher ist. Der Arbeitgeber spart also zwischen 72 Euro und maximal 144 Euro. Unterm Strich bezahlt er nur 70 Prozent des Beitrags für die betriebliche Altersversorgung.

Steuerliche Förderung
für Arbeitgeber

Diese Förderung gilt auch für bestehende Versorgungszusagen unter der Voraussetzung, dass der Beitrag für die betriebliche Altersversorgung höher ist als im Referenzjahr 2016.

Für unsere Arbeitgeber bedeutet das: Sie können diese Förderung für die Beitragserhöhungen in der EZVKGrund erhalten.



Beispiel:

- ➔ Eine Arbeitnehmerin verdient 26.400 Euro jährlich. Ihr Arbeitgeber finanziert für sie die EZVKGrund.
- ➔ Im Jahr 2016 zahlte er 4,8 Prozent des Entgelts in die EZVKGrund, das sind 1.267,20 Euro.
- ➔ Im Jahr 2018 wird er dafür 5,2 Prozent ihres Entgelts aufwenden, das sind 1.372,80 Euro.
- ➔ 30 Prozent des tatsächlichen Beitrages, maximal 30 Prozent von 480 Euro, kann er vom Staat fördern lassen. Das heißt, er könnte maximal 144 Euro von der Lohnsteuer einbehalten.
- ➔ Die Differenz (1.372,80 Euro - 1.267,20 Euro) beträgt jedoch nur 105,60 Euro, ist also geringer als die höchstmögliche Förderung von 144 Euro.
- ➔ Im Ergebnis kann der Arbeitgeber die Beitragserhöhung in der EZVKGrund komplett mit dem staatlichen Zuschuss finanzieren.

Der Arbeitgeber kann diesen Förderbeitrag zusätzlich zum steuerlichen Freibetrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG nutzen. Im Meldeverkehr muss der Förderbeitrag mit dem Steuermerkmal „07“ gemeldet werden. Er ist beitragsfrei in der Sozialversicherung, wird aber auf den Freibetrag zur Sozialversicherung von 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet.

■ Steuerfreier Höchstbeitrag verdoppelt sich (§ 3 Nr. 63 EStG)

Verdoppelter steuerfreier Höchstbeitrag

Dieser Höchstbeitrag beträgt ab dem kommenden Jahr 8 Prozent der BBG der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Jahr 2018 sind das 6.240 Euro. Zum Vergleich: Im Jahr 2017 waren es 4 Prozent der BBG oder 3.048 Euro. Das heißt, dass Beiträge im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG bis zu dieser Höhe steuerfrei bleiben. Dazu zählen die Beiträge zur EZVKGrund sowie eventuelle Beiträge einer Entgeltumwandlung in eine Direktversicherung oder Pensionskasse (wie EZVKPlus). Dafür entfällt der bisher zusätzlich steuerfreie Betrag von 1.800 Euro.

Wichtig: Die Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge ist wie bisher auf 4 Prozent der BBG begrenzt (3.120 Euro im Jahr 2018).

Für bis 2004 erteilte Altzusagen ist weiterhin die Pauschalversteuerung in Höhe von 20 Prozent für Beträge bis höchstens 1.752 Euro (nach § 40b EStG a. F.) möglich.

Sie wird auf die Steuerfreiheit von 8 Prozent der BBG angerechnet. Voraussetzung ist, dass vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b EStG a. F. versteuert wurde.

■ Ab 1. Januar 2019: Weitergabe von Sozialversicherungsbeiträgen, die durch Entgeltumwandlung eingespart werden

Durch Entgeltumwandlung können sowohl die Beschäftigten als auch ihr Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge sparen. Ab dem Jahr 2019 ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Anteil als Zuschuss an die Beschäftigten weiterzugeben, indem er pauschal 15 Prozent des umgewandelten Beitrags direkt an die jeweilige Zusatzversorgungseinrichtung zahlt.

Ab 2019: Weitergabe von SV-Einsparungen

Diese Regelung gilt für alle Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die ab dem 1. Januar 2019 geschlossen werden. Für alle anderen Entgeltumwandlungsvereinbarungen tritt sie ab dem 1. Januar 2022 in Kraft. In Tarifverträgen kann allerdings von dieser Regelung abgewichen werden.

Unterstützungskassen, wie zum Beispiel die EZVK Unterstützungskasse, sind von der Zuschuss-Regelung ausgenommen. Allerdings sind bei einer Entgeltumwandlung in die EZVK Unterstützungskasse Beiträge bis 4 Prozent der BBG auch dann beitragsfrei in der Sozialversicherung, wenn diese Grenze bereits für Beiträge in EZVK*Grund* und gegebenenfalls EZVK*Plus* in Anspruch genommen wurde.

■ Verbesserung der Riester-Förderung

Ab dem 1. Januar 2018 erhöht sich die Grundzulage der Riester-Förderung von 154 Euro auf 175 Euro jährlich. Zusätzlich entfallen bei riestergeforderten Renten, die als betriebliche Altersversorgung abgeschlossen wurden, in der Leistungsphase die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung.

Höhere Grundzulage für Riester-Rente

5. Startgutschriften für rentenferne Versicherte

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich am 8. Juni 2017 auf neue Regelungen für die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften geeinigt. Diese Neuregelung war notwendig geworden, weil der Bundesgerichtshof das bisherige Berechnungsverfahren für unwirksam erklärt hatte. In der Neuregelung wird nun das Eintrittsalter bei Versicherungsbeginn stärker berücksichtigt.

Startgutschriften werden automatisch überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Neuregelung wird verbindlich, wenn die Tarifvertragsparteien einen Änderungstarifvertrag geschlossen haben. Anschließend können die Zusatzversorgungskassen entsprechende Regelungen in ihre Satzungen aufnehmen.

Sobald die rechtlichen und technischen Grundlagen vorliegen, wird die EZVK die Startgutschriften für rentenferne Versicherte automatisch überprüfen und gegebenenfalls neu berechnen. Auch werden bereits geleistete Rentenzahlungen in diesen Fällen rückwirkend erhöht. Betroffene Versicherte, Rentnerinnen und Rentner brauchen daher selbst nicht aktiv zu werden.

6. Sanierungsgeld in der Rechtsprechung

Das so genannte Sanierungsgeld dient dazu, Versorgungsanwartschaften aus dem Gesamtversorgungssystem vor 2002 auszufinanzieren. Im damals geltenden Umlageverfahren konnte dafür systembedingt kein ausreichendes Kapitalvermögen aufgebaut werden.

In den vergangenen Jahren sind die Regelungen einiger anderer Zusatzversorgungskassen zur Erhebung des Sanierungsgelds gerichtlich beanstandet worden und mussten ersetzt werden. Eine Übertragbarkeit dieser Entscheidungen auf die Sanierungsgeldregelung der EZVK ist allerdings nicht gegeben, weil sich die Grundlagen und Inhalte der Sanierungsgeldregelungen der einzelnen Zusatzversorgungseinrichtungen wesentlich unterscheiden.

Die Sanierungsgelderhebung der EZVK ist ebenfalls Gegenstand gerichtlicher Verfahren. Über den Ausgang können wir wegen der unterschiedlichen Ausgangslagen keine Prognosen treffen. Wir gehen aber nach externer rechtlicher Bewertung davon aus, dass unsere Regelung bestehen bleibt. Im ungünstigen Fall wären auch wir aufgefordert, neue Festlegungen für die Finanzierung der Leistungen aus den Startgutschriften zu beschließen. Dann würden wir selbstverständlich alle Arbeitgeber gleich behandeln, ohne dass sie selbst aktiv werden müssen. Wesentlich bleibt jedoch: Die Anwartschaften und Ansprüche der Versicherten, Rentnerinnen und Rentner aus dem alten System bleiben bestehen und müssen in jedem Fall finanziert werden.

7. Rechengrößen und Grenzwerte 2018

Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung

Jahr 2018	BBG		8 % der BBG (West)*
	West	Ost	Für West und Ost einheitlich (§ 3 Nr. 63 EStG)
	78.000,00 €	69.600,00 €	6.240,00 €

* Für die Sozialversicherungsfreiheit gelten weiterhin 4 % der BBG der gesetzlichen Rentenversicherung (3.120,00 €).

Grenzwerte für den zusätzlichen Beitrag nach § 76 der Satzung

	Monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat*
West: ab 01.02.2017	7.342,28 €	11.265,26 € (im Jahr 2017)
Ost: ab 01.02.2017	7.342,28 €	10.284,33 € (im Jahr 2017)

* Bei einer anteiligen Auszahlung der Jahressonderzahlung in mehreren Monaten erhöht sich der Wert pro Zahlungsmonat jeweils um das Verhältnis der ausgezahlten Jahressonderzahlung zum Gesamtbetrag der Jahressonderzahlung im jeweiligen Kalenderjahr. Diese Änderung trägt arbeitsrechtlichen Bestimmungen im kirchlich-diakonischen Bereich Rechnung, die eine Aufteilung der Jahressonderzahlungen auf mehrere Auszahlungstermine vorsehen.

Höchstgrenze für die Bemessung des Beitrags (§ 62 Abs. 3 Satz 3 der Satzung)

	Monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat
West: 2018	16.250,00 €	32.500,00 €
Ost: 2018	14.500,00 €	29.000,00 €

Gesetzliche Krankenversicherung 2018

Beitragsbemessungsgrenze 2018	53.100,00 €
-------------------------------	-------------

Entgeltumwandlung 2018

Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG (8 % der BBG der gRV)*		
- jährlich		6.240,00 €
- monatlich		520,00 €
Mindestbeitrag (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)	jährlich	228,38 €
	monatlich	19,03 €

* Für bis 2004 erteilte Altzusagen ist weiterhin die Pauschalversteuerung in Höhe von 20 % für Beträge bis höchstens 1.752 € (§ 40b EStG) möglich. Sie wird auf die Steuerfreiheit von 8 % der BBG der gesetzlichen Rentenversicherung (West) angerechnet. Für die Sozialversicherungsfreiheit gelten weiterhin 4 % der BBG der gesetzlichen Rentenversicherung (3.120,00 €).

Die Einzelheiten der Umsetzung sind im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. Dezember 2017 („Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge“) geregelt.

Abfindung von Kleinbetragsrenten in Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung

1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (West)		30,45 €
---	--	---------